

## Merkblatt zur Altersrente

Für Angehörige der Geburtsjahrgänge ab 1964 beträgt das **Regel-Eintrittsalter** für die Altersrente 67 Jahre. Für die Geburtsjahrgänge 1952 und älter betrug das Regel-Eintrittsalter 65 Jahre. Für die dazwischen liegenden Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1963 steigt das Regel-Eintrittsalter für die Altersrente jeweils um 2 Monate pro Jahrgang an. Angehörige des Geburtsjahrgangs 1953 gehen also mit 65 Jahren und zwei Monaten in die reguläre Altersrente, Angehörige des Jahrgangs 1963 mit 66 Jahren und 10 Monaten (siehe Tabelle in § 22 Abs. 5 der Satzung).

Auf Antrag kann der **Beginn der Altersrente vorgezogen** werden (§ 22 Abs. 2 der Satzung). Für das Vorziehen wird ein monatlicher Abschlag von 0,5 % berechnet, und zwar auf die vorgezogene Altersrente (nicht auf die Regelaltersrente). Das Vorziehen sollte rechtzeitig beantragt werden, da eine Rückwirkung ausgeschlossen ist.

Ebenso kann der **Beginn der Altersrente aufgeschoben** werden (§ 22 Abs. 3 der Satzung). Damit werden Zuschläge zur Regelaltersrente begründet, die sich sowohl aus dem Nicht-In-Anspruch-Nehmen der Altersrente als auch aus weiteren Beitragszahlungen ergeben können. Die Höhe der Zuschläge ist abhängig vom Lebensalter. Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird dann eine Altersrente gewährt.

Angehörige der Geburtsjahrgänge bis 1956 haben bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf den **Ledigenzuschlag** (§ 22 Abs. 4).

Alle Arten der Altersrente werden allein auf einen **schriftlichen Antrag** des Mitglieds hin festgesetzt und gewährt.

Die Altersrente aus dem Versorgungswerk wird **unabhängig** von der weiteren Berufsausübung und auch unabhängig von einer bestehenden Kammermitgliedschaft gewährt. Zudem ist der Bezug anderer Renten oder Pensionen oder die weitere Erzielung von Einkünften **unschädlich**.

**Kindererziehungszeiten** sind bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen.

Das Versorgungswerk zahlt für **gesetzlich krankenversicherte Leistungsempfänger keinen Zuschuss** zur Krankenversicherung.